
E i n l e i t u n g.

Der ursprüngliche Ab- und Ausdruck des Innern oder Geistigen im Menschen ist unstreitig die Menschengestalt selbst, wiewerue sie sowohl in ihrer selbständigen Beschlossenheit beharret, als auch durch das lebendige Muskelspiel in Bewegungen übergeht, die als Geberden und Mienen Andeutungen des Innern werden. Aber so natürlich dieser Ausdruck ist, so beschränkt er sich doch meist auf Gefühle und Empfindungen, und ist daher sehr unvollkommen in Bezug auf die höhern Zwecke der Vernunft. Diese fodert auch für den Gedanken einen eigenthümlichen Ausdruck; sie fodert Zeichen, durch welche der Geist auf eine bestimmte Weise eine ganze Reihe von Vorstellungen in ihrem nothwendigen Zusammenhange äußerlich darzustellen und mitzutheilen vermag. Solche Zeichen bieten uns Sprache und Schrift dar, diese beiden mächtigen Hebel der Geisterwelt, diese Grundbedingungen einer allgemeinen menschlichen Bildung. Denn man nehme den Menschen die Schrift;

und die flüchtige Rede wird verhallen am Orte und im Augenblicke ihrer Geburt und weder auf entfernte Räume noch in entfernte Zeiten wirken. Man nehme ihnen aber auch noch die Sprache oder das lebendige Wort, wovon die Schrift nur ein todttes Abbild ist, das erst vom Geiste seine Belebung erwartet; und sie werden starr und dumm in die Welt hineinschauen und leben gleich den Thieren im Walde. Ohne Sprache und Schrift gibt es daher keine wahrhaft menschliche Kultur, und wer verlangt, daß die Menschen vernünftig handeln sollen, muß ihnen auch das Sprechen und Schreiben gestatten.

Aber hier kommt uns sogleich die alte Klage über den Mißbrauch der Sprache und Schrift entgegen. Dieser Mißbrauch, sagt man, schadet der menschlichen Kultur selbst, indem er gefährliche Irrthümer verbreitet und die Menschen zum unvernünftigen Handeln verführt; ja es hat sich dieser Mißbrauch ins Unendliche erweitert und ist dadurch um so gefährlicher geworden, seitdem man auch die Kunst erfunden, mittels des Preßbengels an viele tausend, räumlich und zeitlich, weit von einander entfernte Menschen auf einmal zu schreiben, und so ihre Gemüther mit den Gedanken und Empfindungen eines Einzigen wie mit elektrischen Schlägen zu durchdringen. Ebendarum, schließt man weiter, ist es nöthig, jenen Preßbengel unter polizeiliche Aufsicht zu nehmen und ihm gewisse Zügel anzulegen, damit nicht Sprache und Schrift, die eigentlich nur dem Guten dienen sollen, in Werkzeuge des Bösen verwandelt werden. Beschränkung der Preßfreiheit von Seiten des Staats

ist also das einzige Mittel gegen den Mißbrauch der Sprache und Schrift durch die Buchdruckerpresse.

Wir wollen gegen diese Schlußfolge nicht erinnern, wiewohl es alle Beachtung verdiente, daß nicht alles Mißbrauch sei, was diesem oder jenem Mißbrauch scheint — daß der rechte Gebrauch mit dem (wirklichen oder scheinbaren) Mißbrauche überall in einer sehr innigen und kaum trennbaren Verbindung stehe — und daß der Mißbrauch in dem rechten Gebrauche selbst schon ein sehr wirksames und ganz natürliches Gegenmittel finde, folglich es nicht unumgänglich nöthig sein dürfte, noch auf anderweite und künstliche Mittel zu denken, die wohl in andrer Hinsicht noch schädlicher als jener Mißbrauch sein könnten. Wir wollen vielmehr einmal zugeben, daß es unter den gegebenen Umständen und auf der Stufe menschlicher und bürgerlicher Bildung, welche die europäischen Völker, namentlich die Deutschen, bis jetzt errungen haben, noch nicht rathsam sei, unbeschränkte Pressfreiheit zu gestatten, daß es also von Seiten des Staats gesetzlicher Bestimmungen bedürfe, wodurch die Freiheit der Presse in gewisse Schranken eingeschlossen werde, um dem Mißbrauche derselben möglichst vorzubeugen. Dagegen wird man aber auch so billig sein, zuzugeben, daß bei dieser Beschränkung die größte Schonung der jedem vernünftigen Wesen natürlichen (d. h. ihm schon vermöge seiner vernünftigen Natur zukommenden) Freiheit zu denken und das Gedachte mitzuthellen statt finden müsse, daß also gesetzliche Bestimmungen, welche dem Mißbrauche der Presse vorbeugen sollen, mit großer Vor-

sicht abzufassen seien, damit man nicht auch den guten Gebrauch aufhebe und so die Frucht in der Blüthe zerknicke oder, um ein gemeineres aber noch treffenderes Bild zu brauchen, das Kind mit sammt dem Bade verschütte.

Ueberhaupt betrachtet, gibt es nur zwei Mittel, welche das positive Gesetz, gegen den Mißbrauch der Sprache und Schrift mittels der Buchdruckerpresse, in Anwendung bringen kann. Das erste ist die Verantwortlichkeit derer, welche sich der Presse bedienen, um ihre eignen oder fremde Gedanken öffentlich bekannt zu machen. Man geht dabei von dem an sich richtigen Grundsatz aus, daß Sprechen und Schreiben nicht bloß, wie das Denken, innere Geistesihätigkeiten, sondern äußere Handlungen seien, die gleich jeder andern Aeußerung unser's Wirkungsvermögens in der Gesellschaft der Verantwortung vor der bürgerlichen Obrigkeit unterworfen sein müssen. Wie also der, welcher durch unmittelbares Sprechen oder Schreiben ein Vergehen sich zu Schulden kommen lasse, deshalb vom äußern Richter zur Rechenschaft gezogen und nach Befinden bestraft werden könne, so müsse, sagt man, auch der verantwortlich sein, welcher es mittelbar durch die Buchdruckerpresse thue; ja es müsse in diesem Falle die Verantwortlichkeit um so mehr statt finden, da das Gedruckte sich viel leichter und schneller und weiter verbreite, als das unmittelbar Gesprochne oder Geschriebne, folglich das Vergehen sich durch den Druck auf eine unberechenbare Weise vervielfältigen könne.

Indessen hat man dieses Gegenmittel unzulänglich gefunden, weil dadurch der Mißbrauch der Presse nicht eigentlich verhütet, sondern nur bestraft werde, und die Erfahrung lehre, daß diese Bestrafung nicht immer von solchem Mißbrauche abschrecke. Darum hat man in den meisten Staaten die Censur oder die vorläufige Prüfung der zum Drucke bestimmten Handschriften in Ansehung ihrer Zulässigkeit oder Unzulässigkeit zum Drucke eingeführt *). Die mit diesem Geschäfte vom Staate beauftragte Person, der sogenannte Censur, soll also nach der ihm gewöhnlich erteilten Vorschrift nur solchen Schriften, welche nichts wider die Religion, den Staat und die guten Sitten enthalten, das Imprimatur erteilen oder wenigstens die in dieser dreifachen Hinsicht anstößigen Stellen in den zu druckenden Schriften zuvor streichen. Da jedoch diese Vorschrift der Willkür und Laune des Censurs einen unendlichen Spielraum läßt — denn was läßt sich nicht alles in jener dreifachen Hinsicht für anstößig erklären! — so besitzt ein solcher Bücherrichter in der That eine weit größere Gewalt als jeder andre Richter, der doch an bestimmte Gesetze gebunden ist. Auch lehrt die Erfahrung, daß dergleichen Gewalthaber mit ihrem typographischen Löse- und Bindeschlüssel hin und wieder einen Geistes-

*) Wenn und wo ist man zuerst auf dieses Mittel gegen den Mißbrauch der Presse gefallen, und wer hat es zuerst gewagt, fremde Geisteswerke vor der Bekanntmachung seiner Censur zu unterwerfen? Dem Verfasser ist darüber nichts bekannt.

despotismus üben, der fast aus Unerträgliche und Unglaubliche gränzt *).

Was ist nun wohl zu thun, wenn einerseits die Verantwortlichkeit zu wenig und die Zensur zu viel leistet? — Wir wollen den Versuch machen, diese Frage durch einen Entwurf zu beantworten, der die Grundlagen zu einer allgemeinen Gesetzgebung über die Pressfreiheit in Deutschland enthalten soll. Wir gehen dabei von der Voraussetzung aus, daß in ganz Deutschland oder wenigstens in allen zum deutschen Bunde wirklich gehörigen Staaten Pressfreiheit überhaupt statt finden, diese Freiheit aber gleichförmigen gesetzlichen Schranken unterliegen solle, um einerseits dem Mißbrauche der Presse möglichst vorzubeugen, ohne doch andererseits

*) Die Härte der Zensur unter Napoleon's eisernem Szepter, in und außer Frankreich, ist noch in frischem Andenken. Man durfte in Druckschriften allenfalls Gottes Weltregierung tadeln, nur nicht Napoleon's Erdenregierung, die Heiligen und die Priester schmähen, nur nicht einen französischen Marschall oder Minister, die Menschheit und die Tugend selbst verspotten, nur nicht die große Nation und das Kontinental- oder Kontinentalssystem! Aber es geschehen noch jetzt in unserm lieben deutschen Vaterlande Dinge von den Herren Zensoren, die man kaum glauben sollte. In der Zeitung einer deutschen Stadt, die sich eine freie nennt, schrieb der Zensor eine Stelle aus einem königlichen Edikte, weil sie ihm gar zu frei schien, und in einer andern Zeitung, deren Zensor unter einer als liberal gerühmten Regierung steht, ließ derselbe nicht einmal den Titel einer Schrift abdrucken, in welcher eine andre geprüft war, die ein Mann geschrieben hatte, den der Zensor wahrscheinlich für untrüglich und unverkectlich hielt, weil ihn sein König mit dem Titel eines geheimen Raths beehrt hatte. Wenigstens ließ sich kein anderer Grund denken, da die Prüfung nach aller Vernünftigen Urtheil in einem sehr anständigen und fast zu schonenden Tone angestellt war.

der geistigen Entwicklung und Ausbildung des deutschen Volkes Abbruch zu thun. Diese Voraussetzung gründet sich auf die in Wien unterm 8. Jun 1815 abgeschlossene deutsche Bundesakte selbst, in welcher bekanntlich unter andern festgesetzt worden, daß wegen Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit bei der Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. Berathung gepflogen werden solle. Die nächste Veranlassung zur Abfassung jenes Entwurfes aber gab ein königl. sächsisches Reskript vom 4. März 1816 an die Universität zu Leipzig, worin der Universität befohlen war, ihr unvorgreifliches Gutachten darüber zu geben, was in Ansehung der Pressfreiheit zu bestimmen räthlich sein möchte, um danach den königl. sächsischen Gesandten bei der Bundesversammlung zu instruiren. Die Universität setzte deshalb eine Kommission nieder, bei welcher der Verfasser als Mitkommittirter nach dem hier erweiterten Entwurfe seine Stimme abgab.

Dem Entwurfe selbst liegt die Idee zum Grunde, beide vorhin angezeigte Mittel gegen den Mißbrauch der Presse, Verantwortlichkeit und Zensur, dergestalt mit einander zu verbinden, daß jedes mit Ausschluß des andern nur in einer gewissen Sphäre und unter solchen Modifikationen angewandt werde, welche dem Verkehre der Geister in unsrem Vaterlande allen zum Gedeihen der Wissenschaften und Künste und zum Wohle des Staates selbst nöthigen Umschwung gestatten. Uebrigens aber ist der Verfasser sehr weit von der Anmaßung entfernt, sich auch nur in Gedanken durch diesen Entwurf ein ge-

setzgeberisches Ansehen geben zu wollen. Der Entwurf soll vielmehr nur ein unmaßgeblicher Vorschlag sein, den man bei einer künftigen Gesetzgebung für Deutschland in Bezug auf die Pressfreiheit nach Gefallen beachten kann oder nicht. Der höchste Lohn für das darauf verwandte Nachdenken würd' es schon sein, wenn auch nur einige der in dem Entwurf enthaltenen Bestimmungen den Beifall derer erhielten, die in dieser hochwichtigen Angelegenheit ein entscheidendes Wort mitzusprechen haben.